

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (= AEO = Authorised Economic Operator):

Ab 1.1.2008 können Unternehmen den Status des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ beantragen. Dieser Status wurde von der Weltzollorganisation und der EU-Kommission entwickelt und ist Teil der europäischen Sicherheitsinitiative (wie in VO (EG) 1875/2006 iVm VO (EG) 648/2005 festgelegt). Dieser Status wird behördlich zertifiziert werden.

Die Kriterien für den Erhalt eines AEO-Status sind lt. VO (EG) 1875/2006:

- ein angemessener Leumund bezüglich der Einhaltung von Zollreglements (z.B. keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen Zollvorschriften)
- ein zufriedenstellendes System der Führung der Geschäftsbücher und Beförderungsunterlagen (siehe Art. 14i der VO (EG) Nr. 1875/2006)
- Zahlungsfähigkeit des Antragstellers
- Angemessene Sicherheitsstandards (z.B. Zugangskontrolle, Gebäude muss Schutz vor unrechtmäßigem Eindringen bieten, Kontrolle des Personals, das in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig ist (inkl. regelmäßigen Hintergrundchecks – soweit gesetzlich erlaubt), etc. (siehe Art. 14k der VO (EG) Nr. 1875/2006)

Die **Vorteile** des AEO-Status werden Vereinfachungen bei den Zollvorschriften und/oder Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen, sowie EU-weite Anerkennung des Status, bevorzugte Behandlungen bei Kontrollen etc., sein. Außerdem müssen AEOs nur ein reduziertes Datenset bei den summarischen Ein- und Ausgangsanmeldungen abgeben (siehe VO (EG) 1875/2006 Annex 30A, Tabelle 5).

Mittels Antrag, werden Unternehmer inklusive Transportunternehmer, für folgende AEO-Zertifikate ansuchen können:

1. AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“ – es vereint alle vereinfachten Verfahren aller EU Mitgliedsstaaten und erlaubt Unternehmern, von deren Vorschriften zu profitieren
2. AEO-Zertifikat „Sicherheit“ – es bietet Unternehmern die Möglichkeit, von vereinfachten Zollkontrollen bei Eintritt in die und Austritt aus der EU, zu profitieren
3. AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ – es bietet Unternehmern die Vorteile der Schemas 1+2 in Kombination

Nur Unternehmen, die ihren Firmensitz in der EU haben und die **nicht nur** innerhalb der EU tätig sind (dh Unternehmen, die grenzüberschreitende Warenbewegungen nach oder aus Drittstaaten durchführen oder veranlassen) werden **Anträge stellen** können.

Die **Geltungsdauer** des AEO-Zertifikats ist grundsätzlich unbegrenzt, es wird jedoch von den Zollbehörden überwacht, ob der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) die Kriterien und Voraussetzungen auch weiterhin erfüllt (siehe Art. 14q der VO (EG) 1875/2006). Wenn die Kriterien und Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, kann die Zollbehörde (gemäß Art. 14r ff der VO (EG) 1875/2006) die Zulassung aussetzen oder widerrufen. Diese Maßnahme wird auch allen anderen EU-Mitgliedsstaaten bekanntgemacht werden, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Zusatzinformationen:

Auskünfte über AEO können ab September 2007 bei den Kundenteams der Zollbehörden eingeholt werden.